

**Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide"
zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie
in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015**

Aufgrund der §§ 3, 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 2, 14,15, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gem. Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

Präambel

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" vom 18.07.1980 (ABl. RBHan, S. 496) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet südwestlich des Ortes Klein Heßlingen in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hess. Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird zum Naturschutzgebiet " Rinderweide" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 1**), welche Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, Die Grenze des NSG verläuft auf der schwarzen Linie entlang Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:3000 (**Anlage 2**) festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des NSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Ausfertigungen der v.g. Übersichtskarte und der Detailkarte können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das Gebiet ist ca. 6,6 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das NSG "Rinderweide" umfasst bedeutsame Kalktuff- und Auwaldbereiche, die sich nach Aufgabe der intensiven Nutzung zu einem Waldgebiet von regionaler Bedeutung entwickelt haben. Die überwiegend feuchten Laubwaldflächen dienen einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt oder hervorragender Schönheit.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) **Allgemeine Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
1. insbesondere sonstiger Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung
 - a) Bach
 2. insbesondere weiterer herausragender Zielarten bzw. Artengruppen für den Naturschutz
 - a) Amphibien
 - b) Pilze
 - c) Moose
- (5) **Spezielle Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 7220 Kalktuffquellen
 - b) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie

a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder einschließlich der Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald

3. insbesondere der übrigen Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) Groppe (*Cottus gobio*)

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
2. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich einer generellen Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
3. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Teiche anzulegen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, der Wasserflächen und der Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
4. Waldbestände kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
5. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
6. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
7. Wege oder Straßen neu anzulegen oder vorhandene Wege zu befestigen,
8. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen, die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische und organische Stoffe zu schädigen,

9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Hunde frei laufen zu lassen,
 12. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 14. das Gebiet außerhalb des vorhandenen Forstweges zu betreten,
 15. zu lagern, zu Zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, unbefugt Feuer anzumachen,
 16. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
 17. die Landschaft zu verunreinigen,
 18. Schrott oder andere Materialien zu lagern, Autowracks, nicht mehr funktionsfähige Maschinen, sonstige Geräte oder Teile davon abzustellen,
 19. im Gebiet außerhalb des befestigten Weges zu reiten,
 20. im Gebiet und in einer Zone von 100 Metern Breite um das Gebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen etc.) zu betreiben.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 2 aufgeführten Wald-Lebensraumtypen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen,
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies für die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen und zur Wartung und Unterhaltung der Anlagen erforderlich ist,

4. von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart,
5. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der vorhandenen Landesstraße 434 einschließlich Eingriffe in den Randbaumbestand, die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich sind,
6. Reparatur- und die dazu notwendigen Erdarbeiten an der vorhandenen Wassergewinnungsanlage, die zur betriebssicheren Funktion der Anlage erforderlich sind,
7. das Betreten des Gebietes zur Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Freistellungen des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Beseitigung von Veränderungen der Beeinträchtigungen,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG

- oder einzelner seiner Bestandteile, einschließlich von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gem. § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Rinderweide“ vom 18.07.1980 (Abl. für den RBHan, S. 496) außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

-Landrat-